

VERORDNUNG
der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung
der Gehbahnen im Winter
(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4, 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) und durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erläßt die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale folgende

Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die selbständigen öffentlichen Wege, die nur oder überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen; hierzu gehören auch die Fußgängerstraßen
- b) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen, oder
- c) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung
 - die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen oder
 - bei gemischt genutzten Verkehrsflächen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche) ein Randstreifenin einer Breite von 0,80 m.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen im Sinne des § 4 Abs. 7 getrennt an öffentlichen Straßen angrenzen.

(5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Vorderliegergrundstücke (selbständig reinigungspflichtige Grundstücke) von der öffentlichen Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.

(6) Erschlossen werden Grundstücke über diejenigen öffentlichen Straßen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch ihre Bestandteile.

(2) Insbesondere ist verboten

1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzuworfen.
2. auf öffentliche Straßen Schnee und Eis zu bringen und dort abzulagern.
3. auf öffentliche Straßen verunreinigende Flüssigkeiten (z. B. Putz- oder Waschwasser, Jauche, den Inhalt von Dung-, Abort- und sonstigen Klärgruben sowie Öl, Benzin o.ä.) zu schütten oder laufen zu lassen.
4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, daß diese Flächen verunreinigt werden.
5. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.
6. auf Straßen, Wege, Gehwege oder Plätzen zu urinieren.

(3) Fahrzeuge für den Transport von Stoffen im Sinne des Abs. 2 und anderer Schüttgüter müssen so beschaffen und beladen sein, daß eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen vermieden wird. Verunreinigende Flüssigkeiten im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 dürfen nur in allseitig umschlossenen und dichten Behältnissen befördert werden.

(4) Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

II. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte in Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

(6) Die nach Absatz 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

(7) An öffentliche Straßen grenzen im Sinne dieser Verordnung auch solche Grundstücke an, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit der öffentlichen Straße unterbrochen ist durch im Eigentum oder im Besitz der Stadt oder anderer öffentlicher Körperschaften stehende Zwischenflächen, insbesondere durch Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagestreifen, Durchlässe, Bankette, Straßenerweiterungsflächen oder nicht bebaubare Restflächen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die enge Beziehung des Grundstücks zur Straße völlig aufgehoben ist.

§ 5

Reinigungsarbeiten

(1) Die zur Reinigung Verpflichteten (§ 4) haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsflächen insbesondere

a) zu kehren und den Kehricht wegzuschaffen,

b) vereinzelt Anflug aus Gras und Unkraut, der aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wuchert, zu entfernen

(2) Wassereinlässe, Wasserablaufrippen, Straßenrippen und -durchlässe sind für den Wasserabfluß stets freizuhalten. Kehricht darf nicht in Wassereinlässe gekehrt oder geschüttet werden.

(3) Die Straßenreinigung hat mindestens einmal monatlich, vorzugsweise zum Wochenende, zu erfolgen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der begrenzt wird durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

1. bei Bundesstraßen durch den Fahrbahnrand (ohne Straßenrinne); jedoch einschließlich der Seitenstreifen,
2. bei allen übrigen Straßen die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten

sowie die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf alle öffentlichen Straßen, die an das Vorderliegergrundstück angrenzen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 9 Übermäßige Verunreinigung

(1) Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z. B. durch Errichtung eines Baues, Abfuhr von Erdaushub oder sonstigen Abfällen, Auf- und Abladen von Schüttgütern, Wegwerfen von Abfällen, Verteilen von Handzetteln, Ausschütten oder Auslaufenlassen von Schmutzwasser), hat gemäß Art. 16 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bzw. nach § 7 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die unverzügliche Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen. Das gleiche gilt für die Verteiler von Handzetteln sowie für Inhaber von Geschäften, Verkaufsständen und Automaten, deren Betrieb eine besondere Verunreinigung öffentlicher Straßen mit sich bringt.

(3) Hundeführer und Hundehalter sind verpflichtet, von dem Tier ausgehende Verunreinigungen öffentlicher Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 zu beseitigen.

(4) Die nach § 4 zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichteten Personen haben Verunreinigungen nach den Abs. 1 und 3 an Stelle der dort zur Reinigung Verpflichteten zu beseitigen, wenn diese nicht bekannt sind.

III. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 10 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Vorder- und Hinterliegergrundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die in § 12 bestimmte Sicherungsfläche auf eigene Kosten in einem sicheren Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 2 bis 7, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 11 Sicherungsarbeiten

(1) Die nach § 10 Verpflichteten haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.⁰⁰ Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.⁰⁰ Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Nur bei besonderer Glätte ist an Treppen oder starken Steigungen das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.⁰⁰ Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. In Fußgängerstraßen kann das Räumgut auch zur Straßenmitte hin gelagert werden. Belange des Liefer- und Busverkehrs sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens im folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 12 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ist die Sicherungsfläche nach Abs. 1 in ganzer Breite eine Gehbahn im Sinne von § 2 Abs. 2 (z. B. Fußgängerzone), so erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zur Mitte der Gehbahn, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 3 m, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie des Vorderliegergrundstückes.

IV. Schlußbestimmungen

§ 13 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen von den Verboten des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

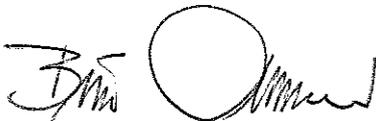
Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.02.1997 außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 23.12.2008
Stadt Bad Neustadt a.d.Saale



Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister